

MERKBLATT

und rechtliche Hinweise zur behördlichen Vornamensänderung nach dem Namensänderungsgesetz

Ein erteilter Vorname bleibt, anders als der Familienname, durch personenstandsrechtliche Vorgänge grundsätzlich unverändert. Ausnahme stellen Änderung des Vornamens durch gerichtlichen Beschluss im Zusammenhang mit der Annahme als Kind (Adoption) und Änderung des Vornamens durch das Transsexuellengesetz dar.

Die Aufgabe der behördlichen Vornamensänderung besteht wie bei der Änderung des Familiennamens im Wesentlichen in der **Beseitigung von Unzuträglichkeiten**, die mit dem Vornamen in Zusammenhang stehen.

Eine Vornamensänderung kann Folgendes beinhalten:

- Einen oder mehrere Vornamen durch einen neuen oder andere mehrere Vornamen ersetzen
- Dem geführten Vornamen einen weiteren hinzufügen
- Bindestrich-Namen trennen oder bilden
- Andere Schreibweise bestimmen

Änderung von Rufnamen gibt es nicht. Alle einer Person gegebenen Vornamen sind gleichwertig!

Änderung der Reihenfolge der Vornamen ist nicht zulässig!

Die Auswahl des oder der neuen Vornamen ist allein Recht und Aufgabe des Namensträgers. Es gelten dabei die gleichen Grundsätze wie für die Beilegung von Vornamen (z. B. geschlechtliche Bezogenheit).

Die Änderung des Vornamens ist wie die Änderung des Familiennamens auch abhängig von dem **Vorliegen eines wichtigen Grundes**. Nur wenn das Interesse des Antragstellers an der gewünschten Änderung schutzwürdig und von solchem Gewicht ist, dass es die etwa entgegenstehenden anderen Interessen überwiegt, hat es den Rang eines wichtigen Grundes, der die Vornamensänderung rechtfertigt.

Dabei kommt dem Antragsteller zugute, dass das öffentliche Interesse an der Beibehaltung bisheriger Vornamen geringer zu bewerten ist, als das an der Fortführung überkommener Familiennamen. Dies ist deshalb gerechtfertigt, da Vornamen nur nachrangig dem Nachweis der Identität dienen.

Die Vornamen der Kinder, die älter als 1 Jahr und jünger als 16 Jahre sind, sollten aber nur aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes geändert werden.

Antragsberechtigt für eine öffentlich-rechtliche Namensänderung sind gemäß § 1 Namensänderungsgesetz deutsche Staatsangehörige im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz, Staatenlose mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD sowie heimatlose Ausländer mit gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD, Asylberechtigte und ausländische Flüchtlinge mit Wohnsitz in der BRD.

Für beschränkt geschäftsfähige oder geschäftsunfähige Personen stellt jeweils der gesetzliche Vertreter oder Vormund, Pfleger oder (rechtlicher) Betreuer den Antrag. Ein Vormund, Pfleger oder Betreuer bedarf hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Für eine geschäftsfähige Person, für die in dieser Angelegenheit ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB angeordnet ist, stellt der Betreuer den Antrag; er bedarf hierzu aber der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Ergibt sich bei der Entscheidung über die beantragte Namensänderung vorzunehmende Gewichtung ein Überwiegen des schutzwürdigen Interesses des Antragstellers an der Änderung des Familiennamens und liegt somit ein wichtiger Grund für die Namensänderung vor, so wird dem Antrag in der Regel stattgegeben. Liegt ein wichtiger Grund für die Namensänderung nicht vor, so wird der Antrag förmlich abgelehnt.